

Sachlage:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 54 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Bei der Gebührenkalkulation sind neben den angeschlossenen privaten Grundstücksflächen die abflusswirksamen öffentlichen Straßenflächen zu ermitteln.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2015 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) Für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,30 €/m³**
- b) Für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,28 €/m²**
- c) eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2014:

Frischwasserverbrauch:

Der Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat im Jahr 2013 564.000 m³ betragen. Unter Berücksichtigung der nicht angeschlossenen Aussenbereiche, des über Zwischenzähler erfassten „Viehabzugs“ sowie der sonstigen Verbrauchsmengen, die nachweislich nicht dem Abwassersystem zugeführt werden (Bäcker, Druckereien, Waschanlagen) wurde bei der Gebührenkalkulation ein „gebührenrelevanter“ Frischwasserverbrauch von 540.000 m³ zu Grunde gelegt.

1. Kostenaufwand:

1.1 Personalkosten:

HH-Ansatz 2015 Produkt 11-538-01 - Abwasserbeseitigung -	89.400 €
Verschlechterung:	7.200 €

1.2 Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:

In die Gebührenkalkulation 2015 wurde ein Mittelwert 2012/2013 der geleisteten Bauhofstunden bzw. des Fahrzeugeinsatzes bei der Kostenstelle 538-01-000 Abwasserbeseitigung – sowie 50 % der geleisteten Stunden/Fahrzeugeinsatz bei der Kostenstelle 538-01-002 – Straßenentwässerung – in Höhe eingestellt.

Der Aufwand bei der letztgenannten Kostenstelle wird nur zu 50 % berücksichtigt, da die Kosten für die Sinkkastenreinigung nach der Rechtsprechung des OVG Münster nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden dürfen.

Interne Leistungsverrechnung 2015:	40.700 €
Verbesserung:	4.300 €

1.3 Sonstiger Aufwand:

Geschäftsaufwand, Mitgliedsbeiträge, Sachverständigen- und Gerichtskosten

Haushaltsansatz 2015:	10.000 €
	- unverändert -

1.4 Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen:

Neben dem Sockelbetrag (150.000 €) wurde ein angemessener Ansatz für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des ABK 2011 bis 2016 vorgesehen.

Haushaltsansatz 2015:	350.000 €
Verschlechterung:	200.000 €

2.5 Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Instandsetzung bzw. Erneuerung von Grundstücksanschlüssen werden ab 2015 beim Aufwand erfasst.

Haushaltsansatz 2015:	50.000 €
	- neuer Ansatz -

2.6 Stromkosten:

Übernahme der Stromkosten vom WVER; (Einsparungen durch Wegfall der Overheadkosten sowie günstigerer Stromtarif)

Haushaltsansatz 2015:	19.000 €
	- neuer Ansatz -

2.7 Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)

Der WVER erhält aufgrund des Kooperationsvertrages von den Trägern der Wassergewinnung jährlich Betriebskostenzuschüsse für die Abwasseranlagen und berücksichtigt diese Einnahmen beitragsmindernd bei der Stadt Monschau. Für die Vertragsverhandlungen und erforderlichen Berechnungen hat die Stadt Monschau einen Beratungsvertrag mit einem Ingenieurbüro abgeschlossen. Um eine gleichmäßige und periodengerechte Verteilung zu gewährleisten, wird das Honorar auf die Laufzeit des Kooperationsvertrages (1999 bis 2021) aufgeteilt. Der jährliche Aufwand wurde wie folgt ermittelt: 440.488 € : 22 Jahre (Vertragslaufzeit) = 20.022 €.

Haushaltsansatz 2015:	20.022 €
	- unverändert -

2.8 Dienstleistungsentgelte:

Neben der Fortführung des Fremdwassersanierungskonzeptes (ABK 2011 bis 2016) ist die Vergabe eines Generalentwässerungsplanes für das Einzugsgebiet der Kläranlage Konzen (Angebot Ing.Büro Berg über 78.000 €) vorgesehen.

Haushaltsansatz 2015:	200.000 €
Verschlechterung:	50.000 €

2.9 Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.957.950 € (2014 = 2.903.200 €)

Haushaltsansatz 2015:	2.957.950 €
Verschlechterung:	54.750 €

2.10 Abwasserabgabe:

Die an das Land NRW abzuführende Abwasserabgabe wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand im kommenden Jahr nicht spürbar verändern. Sie beträgt unter Annahme des derzeit gültigen Abgabensatzes von 35,79 € Schadeinheit für

Haushaltsansatz 2015:	Schmutzwasser	67.400 €
	Niederschlagswasser	25.100 €
		- unverändert -

2.11 Abschreibung:

Die Abschreibung nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert verringert sich im kommenden Jahr geringfügig (2.042 €) auf 748.426 €.

Haushaltsansatz 2015:		748.426 €
	Verbesserung:	2.042 €

2.12 Verzinsung:

Bei der Kalkulation 2015 wurde aufgrund des andauernd niedrigen Zinsniveaus eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes von bisher 6 % auf 5 % (Verbesserung: 57.703 €) vorgenommen.

Der Zinsaufwand verringert sich im kommenden Jahr durch den aktualisierten Restbuchwert bei einem kalk. Zinssatz von 5 % deutlich.

Haushaltsansatz 2015:		288.513 €
	Verbesserung:	114.554 €

3. Erträge:**3.1 Einnahmen A.I.D.E:**

Nach der letzten Abrechnung (Stichtag: 31.12.2013) der Abwassermengen, die aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Kùchelscheid) stammen und zur Klàranlage Kalterherberg eingeleitet werden, wird für 2015 mit einem Ertrag von 50.000 € gerechnet.

Bei einer Untersuchung des belgischen Abwassernetzes wurde durch die A.I.D.E festgestellt, dass größere Wassermengen aus der Siedlung Ruitzhof durch deren Pumpstation geflossen sind. Da diese Wassermengen künftig nicht mehr berücksichtigt werden, ist mit einem deutlich niedrigeren Ertrag zu rechnen.

Haushaltsansatz 2015:		50.000 €
	Verschlechterung:	20.000 €

3.2 Landesförderung 2015:

Die Stadt Monschau hat am 12.06.2014 einen Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Jahr 2015 über die Bezirksregierung in Köln beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht.

In die Gebührenkalkulation 2015 wurde ein Ertrag in der Höhe der in diesem Jahr tatsächlich erhaltenen Abwassergebührenhilfe eingestellt.

Haushaltsansatz 2015:		192.000 €
		- unverändert -

3.3 Landeszuwendung Fremdwassersanierungskonzept:

Für die Fremdwassersanierungskonzepte in der Altstadt Monschau, Menzerath, Imgenbroich und PW Weilersbroich liegen zwei Zuwendungsbescheide der NRW.Bank über insgesamt 98.700 € vor. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich in zwei

Teilbeträgen 2014 bzw. 2015.

Haushaltsansatz 2015:		50.000 €
	Verschlechterung:	4.700 €

3.4 Kostenunterdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die vorläufige Betriebsabrechnung **2013** weist eine Unterdeckung in Höhe von 128.065 € aus. Die bei den verschiedenen Sachkonten eingetretenen Verbesserungen/Verschlechterungen des Rechnungsergebnisses gegenüber der Kalkulation sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich.

Die Unterdeckung wird in den Gebührenkalkulationen der kommenden beiden Jahren jeweils mit 50 % berücksichtigt.

Haushaltsansatz 2015:		64.032 €
-----------------------	--	----------

Rechtslage:


Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührensatzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Im Auftrag:


(Boden)

- Anlage 1: Gebührenkalkulation 2015
- Anlage 2: Betriebsabrechnung 2013 (vorläufig)
- Anlage 3: 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil 2015									
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW Privat				
1				38,84%	61,16%	Verteilerschlüssel			
2		42,71%	57,29%	22,25%	35,04%	Ableitungsschlüssel			
3		47,71%	52,29%	20,30%	31,99%	Baukostenschlüssel Kanal			
4		76,20%	23,80%	9,24%	14,56%	Kostenschlüssel WVER			
5		69,10%	30,90%	12,01%	18,89%	Betriebskostenschlüssel Kanal			
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2015									
Kostenschlüssel	Kostenart	Gesamtaufwand	Abzüge	Gebührenbedarf	Schlüssel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	89.400		89.400	2	38.183	51.217	19.892	31.326
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	40.700		40.700	3	19.418	21.282	8.262	13.020
1.3	Sachkostenanteil	10.000		10.000	2	4.271	5.729	2.225	3.504
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	350.000		350.000	5	241.850	108.150	42.035	66.115
2.1	Stromkosten	19.000		19.000	5	13.129	5.871	2.282	3.589
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.551	11.471	4.455	7.016
2.3	Aufwand für KHA	50.000		50.000	2	21.355	28.645	11.125	17.520
2.4	- Kanalhausanschlüsse - Dienstleistungsentgelte	200.000		200.000	2	85.420	114.580	44.500	70.080
4.	Umlage an den WVER	2.958.000		2.958.000	4	2.253.996	704.004	273.413	430.591
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser verschm. Niederschlagsw.	67.400 25.100		67.400 25.100	dirSW 1	67.400	25.100	9.748	15.352
6.	Abschreibung:	748.426							
	MW-Kanal 35,00%	261.949		261.949	3	124.976	136.973	53.176	83.798
	SW-Kanal 37,00%	276.918		276.918	dirSW	276.918			
	RW-Kanal 28,00%	209.559		209.559	1		209.559	81.386	128.173
7.	kalk. Verzinsung (5,00%)	288.513							
	MW-Kanal 33,00%	95.209		95.209	3	45.424	49.785	19.327	30.457
	SW-Kanal 41,00%	118.290		118.290	dirSW	118.290			
	RW-Kanal 26,00%	75.013		75.013	1		75.013	29.133	45.881
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		50.000	-50.000	dirSW	-50.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		192.000	-192.000	dirSW	-192.000	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		50.000	-50.000	2	-21.355	-28.645	-11.125	-17.520
10.	Kostenunterdeckung Vorjahre	64.032		64.032	67 / 33	42.901	21.131	8.206	12.924
	Summen	4.930.593	292.000	4.638.593		3.098.728	1.539.865	598.040	941.825
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						66,80%	33,20%	12,89%	20,31%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							12,89%	1,35 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 540.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,74 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 69,7733 ha angeschlossene Fläche						1,35 €/m²			

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2				
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)				
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):				
		insgesamt	öffentlich	Privat
		ha	ha	ha
		114,077	44,304	69,773
Schlüssel 1			öffentlich	Privat
			38,84%	61,16%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)				
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2015:				
(voraussichtlich)				
				m ³ /a
		Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe etc.		540.000
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)			1270 mm/a	
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			635 mm/a	
Abflußflächen	m ²		Abfluß m ³ /a	
öffentlich:	443.040		281.330	
Privat	697.733		443.060	
	1.140.773		724.391	
Niederschlagswasser			724.391	57,29%
Schmutzwasser			540.000	42,71%
Mischwasser			1.264.391	100,00%
Schlüssel 2			öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)			22,25%	35,04%
für Schmutzwasser				42,71%
Gesamtschlüssel			22,25%	77,75%

Ermittlung Schlüssel 3								
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)								
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):								
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43 m	t =	2,0 m				
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02 m	t =	2,50 m				
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)								Gesamt
								brutto
								€
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung							310,00	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%						0,50		
						Anteil RW	155,00	
						Anteil SW	155,00	
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr								
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung							193,00	
Kostenanteil Regenwasserkanal							193,00	
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr								
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung							167,00	
Kostenanteil Schmutzwasserkanal							167,00	
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m								
		m	m	m	m³	€/m³		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50	0,21	23,80	4,88	
Kostenanteil Regenwasserkanal							4,88	
						%		
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt						47,71	322,00	
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt						52,29	352,88	
Gesamtkosten Mischwasserkanal						100,00	674,88	
Schlüssel 3							öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						20,30%	31,99%	
für Schmutzwasser							47,71%	
Gesamtschlüssel						20,30%	79,70%	

Ermittlung Schlüssel 5					
Betriebskosten Kanalisation					
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:					
					m ³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)					724.391
Schmutzwasserabfluß(Wasserverbrauch)	540.000	3			1.620.000
fiktive Mischwassermenge				100%	2.344.391
Schlüssel 5					
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					30,90%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					69,10%
				öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				12,01%	18,89%
für Schmutzwasser					69,10%
Gesamtschlüssel				12,01%	87,99%

Abwassergebühren 2013
Betriebsabrechnung -vorläufig-

Stand 15.10.2014

Betriebsabrechnung Kanalnutzungsgebühren Jahr 2013			
HFSt.	Bezeichnung	Kalkulation 2013 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke	IST 2013 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge			
432500	Abwassergebühren	3.847.648,00 EUR	3.797.448,30 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	439.824,64 EUR	439.824,64 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	142.393,07 EUR	142.393,07 EUR
	Landeszuweisung (FGG)	195.000,00 EUR	137.822,00 EUR
	Zuschuss Fremdwassersanierung	44.000,00 EUR	0,00 EUR
	Erstattung A.I.D.E. Küchelscheid/Leykaul	70.000,00 EUR	37.417,33 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR	0,00 EUR
	Erträge 2013:	4.738.865,71 EUR	4.554.905,34 EUR
	SUMME		
523030	Betrag an den VVER	2.903.200,00 EUR	2.907.640,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	93.600,00 EUR	51.606,74 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	91.500,00 EUR	91.500,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	150.000,00 EUR	207.904,37 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR	5.584,30 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte RWE	16.000,00 EUR	15.971,56 EUR
529100	ing.-leist. Kanalisation allgemein	50.000,00 EUR	45.088,77 EUR
529100	ing. leist. Fortschreibung ABK	100.000,00 EUR	54.003,39 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Personalkosten Bauhof	55.000,00 EUR	30.681,13 EUR
571044	Abschreibungen	749.637,00 EUR	749.637,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	444.129,00 EUR	444.129,00 EUR
	Unterdeckung Gebührenhaushalt 2011	59.202,00 EUR	59.202,00 EUR
	Aufwendungen 2013:	4.742.290,00 EUR	4.682.970,26 EUR
	SUMME		
	ERGEBNIS		128.064,92 EUR
	Unterdeckung:		128.064,92 EUR